

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 41 (1944)

Heft: (8)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Schiedsinstanz, weil sie nicht festzustellen berufen ist, ob überhaupt ein Niederlassungsentzug erfolgen könne. Sie würde mit dieser Feststellung auch deshalb in ein ihr verschlossenes Gebiet übergreifen, weil der Niederlassungsentzug eine gegen den außerkantonalen Schweizer gerichtete Maßnahme ist, und weil auf alle Fälle die Schiedsinstanz keine für diesen verbindliche Entscheidung treffen könnte.

8. Man wird einwenden, es gehe im vorliegenden Falle nur darum, ob Basel-Stadt mit oder ohne Recht von Aargau den Ersatz der Unterstützung von Fr. 60.— verlange. Auch dieser Streit ist kein konkordatlicher. Der „Pflichtmonat“ ist nicht eine Zahlungspflicht des Wohnkantons, bei deren Nichtbestehen der Heimatkanton die Unterstützung zu vergüten hätte, sondern eine Pflicht, den Niederlassungsentzug unter Umständen während einer gewissen Zeit zu unterlassen. Das Konkordat sagt nicht, daß und wann der Wohnkanton ein Rückgriffsrecht auf den Heimatkanton habe. Die Frage, wer letzten Endes die Unterstützungslast zu tragen habe, ist keine konkordatliche, sondern eine solche des Verfassungsrechtes. Dieses entscheidet darüber, wie es im Falle eines zulässigen oder unzulässigen Niederlassungsentzuges mit den Unterstützungskosten zu halten sei.

9. Auf Grund der vorstehenden Erwägungen kann das Departement nur feststellen, daß Basel-Stadt sich auf eine unrichtige Auslegung des zweiten Satzes von Art. 21 des Konkordates gestützt hat. Die Frage, ob Aargau die von Basel-Stadt geleistete Unterstützung vergüten müsse, muß die Schiedsinstanz in dem Sinne verneinen, als auf alle Fälle eine Konkordatspflicht zur Vergütung nicht besteht. Der Beschuß von Aargau, daß Basel-Stadt „zur Leistung des Pflichtmonats“ verpflichtet sei, kann daher als ein auf das Konkordat gestützter Beschuß nicht geschützt werden. Wenn damit gesagt werden will, Basel-Stadt sei oder wäre zum Niederlassungsentzug nicht berechtigt gewesen, so vermag hierüber das Konkordat allein nicht zu entscheiden. Wenn aber damit gesagt sein soll, Aargau habe keine Vergütung zu leisten, so ist dies wiederum nur mit der Einschränkung richtig, daß eine konkordatliche Pflicht zur Vergütung nicht besteht.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden :

Der Rekurs wird geschützt, der Beschuß von Aargau demnach aufgehoben. Damit ist nicht gesagt, daß Basel-Stadt beim Vorliegen auch der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nicht zur Anwendung des ersten Satzes von Art. 21 verpflichtet gewesen wäre und ebenso nicht, daß eine Vergütungspflicht von Aargau bestehen. Diese Fragen sind jedoch außer Konkordat zu entscheiden.

B. Entscheide kantonaler Behörden

35. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Die Abänderung eines richterlichen Entscheides in Verwandtenbeitragsstreitigkeiten ist möglich, wenn sich die Verhältnisse des Pflichtigen seitdem wesentlich verändert haben. — „Günstig“ sind die Verhältnisse des Pflichtigen im Sinne von Art. 329 ZGB dann, wenn eine Leistung erbracht werden kann, ohne daß die Lebensführung wesentlich eingeschränkt werden muß.*

Durch Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 23. Mai 1933 wurde G. B., in B., geboren 1882, zur Leistung eines monatlichen Verwandtenbeitrages an seine Schwester Frau Z., in G., von Fr. 10.— im Monat verurteilt. Auf Grund einer neuerlichen Überprüfung der Verhältnisse stellte die zuständige Armenbehörde M. am 8. Februar 1944 ein Gesuch um Erhöhung des Beitrages

auf monatlich Fr. 35.—, ab 1. Februar 1944. Mit Entscheid vom 13. Mai 1944 hat der Regierungsstatthalter von B. dieses Gesuch vollumfänglich geschützt; B. zog diese Erkenntnis rechtzeitig an den Regierungsrat des Kantons Bern weiter, wobei er einwandte, daß sich seine Verhältnisse seit der ursprünglichen Festsetzung im Jahr 1933 nicht rechtserheblich verändert hätten.

Der Regierungsrat des Kantons Bern entnimmt den Akten und zieht in Erwägung:

1. Das Urteil in Verwandtenbeitragsstreitigkeiten genießt grundsätzlich Rechtskraft und kann deshalb nicht beliebig durch spätere Verfügungen abgeändert werden. Die besondern materiellen Voraussetzungen, unter denen die Beitragspflicht entsteht und untergeht, läßt allerdings die Abänderung eines richterlichen Entscheides dann zu, wenn sich die Verhältnisse des Pflichtigen seither in erheblichem Maße verändert haben (vgl. auch BGE 39 II, Seite 21).

2. Für die Abklärung der Frage, ob sich vorstehend die Verhältnisse des B. in diesem Sinne verändert haben, wird auf die Feststellungen des Regierungsstatthalters verwiesen. Es geht daraus hervor, daß sich das steuerpflichtige Einkommen des B. von Fr. 4300.— im Jahr 1933 auf Fr. 17 600.— für das Jahr 1943 erhöht hat. Auf diese für das Steuerjahr 1943 maßgebende Zahl, welche dem tatsächlichen Einkommen des Jahres 1942 entspricht, muß in Würdigung der Umstände heute abgestellt werden. B. gibt grundsätzlich selbst zu, daß die erwähnte Steuer einschätzung seinen Verdienst ungefähr richtig umschreibe. Ferner haben die Erkundigungen bei der Steuerverwaltung ergeben, daß sich der effektive Verdienst des Jahres 1943, welcher für die Steuereinschätzung 1944 maßgebend ist, aller Voraussicht nach höher, auf alle Fälle aber nicht kleiner als die genannte Summe stellen werde. Beachtet man im weitern, daß die Familienlasten inzwischen nicht größer geworden sind, sondern eher kleiner, so vermag auch der Umstand, daß sich der Überschuß der hypothekarischen Belastung seiner Liegenschaft über die Grundsteuerschatzung von Fr. 5000.— auf etwas über Fr. 12 000.— erhöht hat, an der wesentlichen Besserstellung seiner finanziellen Lage nichts zu ändern.

3. Die Unterstützungsbedürftigkeit der Frau Z. wird von B. nicht bestritten. Sein Einwand, daß die Unterstützungen nicht der Schwester allein, sondern weiter in ihrem Haushalt lebenden Angehörigen, mit denen er selbst nicht blutsverwandt sei, zukomme, erscheint nicht stichhaltig. Auf alle Fälle leuchtet es ohne weiteres ein, daß die von ihm nunmehr geforderten Fr. 420.— im Jahr, welche nicht den ganzen Unterstützungsbeitrag umschließen, nicht zum Lebensunterhalt seiner arbeitsunfähigen Schwester langen. Schließlich können auch die von B. angegebenen Personen nicht zu einem Verwandtenbeitrag verhalten werden. Entweder handelt es sich hier um verheiratete Töchter der Frau Z., welche weder ein selbständiges Einkommen noch eigenes Vermögen besitzen, oder um Personen, die mit Frau Z. gar nicht blutsverwandt sind. Zudem ist zu beachten, daß, wie schon erwähnt, die allfällige Beitragsleistung des B. nicht den gesamten Unterstützungsbeitrag umfaßt, welchen die Gemeinde M. an seine Schwester bezahlt. Sofern überhaupt weitere beitragspflichtige Verwandte vorhanden wären, müßten diese zur Deckung des verbleibenden Ausfalls herangezogen werden. Die Verpflichtung des B. würde sich demgemäß nicht verkleinern.

Wenn es auch zutrifft, daß Geschwister nur dann zu Verwandtenbeiträgen herangezogen werden können, wenn sie sich gemäß Art. 329 ZGB in „günstigen Verhältnissen“ befinden, so erscheint trotzdem der erstinstanzlich festgelegte Betrag von Fr. 35.— im Monat gerechtfertigt. Diese Summe kann von B. be-

zahlt werden, ohne daß er, wie das Bundesgericht den Begriff der günstigen Verhältnisse umschreibt, sich in seiner Lebensführung wesentlich einschränken müßte.

Aus diesen Gründen wird erkannt:

1. Der Entscheid des Regierungsstatthalters von B. vom 13. Mai 1944 wird bestätigt und B. zu einer monatlichen Verwandtenbeitragsleistung an seine Schwester Frau Z. von Fr. 35.—, zahlbar ab 1. Februar 1944, verurteilt.

2. Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens im Betrage von Fr. 20.50 inkl. Stempelgebühr werden B. auferlegt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 7. Juli 1944.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes

36. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Der Ehemann ist nicht verpflichtet, seine Schwiegereltern zu unterstützen, auch nicht auf Grund von Art. 160 ZGB.*

Das Bürgerliche Fürsorgeamt Basel unterstützt seit einigen Jahren die infolge Alters und Verdienstlosigkeit bedürftigen Ehegatten R.-M. mit Fr. 210.— bis Fr. 215.— pro Monat. An unterstützungspflichtigen Verwandten sind vorhanden eine in Zürich verheiratete Tochter V. K.-R., die weder Einkommen noch Vermögen besitzt, deren Ehemann aber für 1943 ein Einkommen von Fr. 21 500.— versteuert, und ein Bruder der Frau R.-M., der über ein Einkommen von Fr. 15 000.— und über ein Vermögen von Fr. 108 000.— verfügt. Die Tochter hatte sich freiwillig verpflichtet, an die Unterstützungsauslagen ab 1. September 1942 einen monatlichen Beitrag von Fr. 40.— zu leisten.

Das Bürgerliche Fürsorgeamt stellte nun das Begehren, es sei der Bruder zum Ersatz der Unterstützungskosten der Schwester R.-M. bis zu Fr. 150.— pro Monat zu verpflichten, da die Tochter zur Unterstützung nicht herangezogen werden könne, weil sie weder eigenes Einkommen noch Vermögen habe.

Der beklagte Bruder stellte sich auf den Standpunkt, daß es Pflicht der Tochter sei, ihre Eltern zu unterstützen. Gestützt auf Art. 160 des ZGB habe der Ehemann seiner Ehefrau nicht nur die Mittel zum Unterhalt ihrer Kinder aus anderer Ehe, sondern auch zum Unterhalt der hochbetagten Eltern zu liefern.

Der *Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt* hat am 30. März 1943 die Klage bis zum Betrage von Fr. 110.— pro Monat geschützt.

Aus den Erwägungen:

„Unbestritten ist nun aber, daß die Tochter weder eigenes Einkommen noch Vermögen hat. Lediglich ihr Ehemann weist ein Erwerbseinkommen von rund Fr. 20 000.— p. a. auf. Bei dieser Sachlage kann die Genannte zur Unterstützung ihrer Eltern nicht herangezogen werden. Würde dem Begehren des Beklagten stattgegeben, so müßte die Tochter die Unterstützungsbeiträge aus dem Einkommen des Ehemannes bestreiten. Die Frau darf aber zu keinen Leistungen angehalten werden, welche aus den Mitteln des Mannes zu entrichten wären (Kommentar Egger, zweite Auflage, Familienrecht, Seite 300). Dieser Grundsatz wird auch vom Bundesgericht geschützt. Es sei auf die in der Bundesgerichtspraxis zum Zivilgesetzbuch von Brodtbeck und Daeppen auf Seite 258 cit. Bundesgerichtsentscheide 57 I 259 und 45 II 510 verwiesen. Darnach haben verheiratete Bluts-